

Aufhebungssatzung zur

Hebesatzsatzung der Gemeinde Roetgen

vom 20.05.2026

Aufgrund der §§ 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes – zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl 2024 I Nr. 387) –, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern - zuletzt geändert durch Gesetz von 18.12.2018 (GV NRW S. 738), der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 617) – sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes – zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 14.04.2026 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

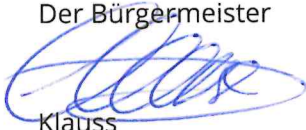
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 20.05.2026

Der Bürgermeister



Klauss